

**Amendement zu dem verbesserten Antrage des  
Abgeordneten Kudlich vom Abgeordneten  
Polaczek.**

Ad Erstens. Daß die Einschränkung der Freiheit einzelner Personen, wie ganzer  
Gemeinden durch das Band der Unterthänigkeit aufzuhören hat.

Ad Zweitens: Das Wort „sondern“ im Mittelsatze ist wegzulassen.

Erhebung der Steuern zu dem Zweck, die  
Abgaben der Gemeinde zu decken,  
Hilfsbeitrag.

Die Gemeinde hat die Befugnis, die Steuern zu erheben,  
die für die Deckung der Ausgaben der Gemeinde  
erforderlich sind. Das Recht, Steuern zu erheben,  
ist ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeverwaltung.

